



Brüssel, den 30. Januar 2015  
(OR. en)

5702/15

EF 19  
ECOFIN 53  
DELACT 9

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2014) 9796 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. ..../.. DER KOMMISSION vom 18.12.2014 über die nach Artikel 67 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates von den zuständigen Behörden an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 18. Dezember 2014 hat die Kommission den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 56 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010<sup>2</sup> dem Rat übermittelt.
  
2. Nach Artikel 58 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU kann der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben.

<sup>1</sup> Dok. 17098/14.

<sup>2</sup> ABl. L 174 vom 1. Juli 2011, S. 1.

3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 30. Januar 2015 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
4. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV den Rat ersucht, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.